



Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf.

Sitzung Nr. 43/23

des Gemeinderates

Sitzungstag: 22.06.2023
Beginn: 19:06 Uhr

Sitzungsort: Schwarzachtal-Schule Berg, Aula
Ende: 22:05 Uhr

Sämtliche 21 Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß eingeladen.

Mitglieder

Anwesende Sitzungsteilnehmer		Abwesenheitsgrund	Stellvertreter - wenn nicht anwesend Abwesenheitsgrund
Funktion	Name		

Vorsitzender:

1. Bürgermeister Bergler, Peter

Niederschriftführerin:

Weizer, Sabine

Gemeinderat

Bogner, Hans

Gemeinderat

Braun, Alois

Gemeinderat

Dengler, Daniel

Gemeinderat

Frauenknecht, Thomas

Gemeinderat

Fürst, Johann

Gemeinderat

Geitner, Josef

Gemeinderat

Haas, Stefan

Gemeinderat

Hierl, Johannes

Gemeinderat

Hierl, Michael

Gemeinderätin

Hierl, Susanne

Entschuldigt

Gemeinderat

Himmeler, Florian

Entschuldigt

2. Bürgermeister

Lehmeyer, Christian

Gemeinderat

Lehmeyer, Simon

Anwesend ab 19:10 Uhr vor
TOP I.1

Gemeinderat

Lutz, Manfred

Gemeinderat

Mederer, Markus

3. Bürgermeister

Nießbeck, Norbert

Gemeinderat

Pöhner, Manuel

Entschuldigt

Gemeinderat

Sichert, Alois

Gemeinderätin

Späth, Erna

Gemeinderätin

Zaschka, Karin

Außerdem waren anwesend:

Geschäftsleiterin
Bauamt
JB Architekten, Nürnberg

Götz, Annemarie
Birgmeier, Bernhard
Mederer, Peter

Beschlussfähigkeit war gegeben

Sitzungsniederschrift (Auszug)

Vor Beginn der Gemeinderatsitzung fand ein Ortstermin am Rathaus II in Berg statt.

Gemeinderatssitzung

Zur Sitzung wurde form- und fristgerecht geladen.

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

I. Öffentlicher Teil:

Punkt 1: Anerkennung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung vom 25.05.2023 (Nr. 41/23)

Das Protokoll wird genehmigt.

Punkt 2: Kloster Gnadenberg – Besucher WC (Beschlussfassung)

Bereits in der Gemeinderatssitzung am 25.05.2023 wurden verschiedene Varianten eines Besucher WCs in Gnadenberg vorgestellt. Es erfolgte damals keine Beschlussfassung, da noch abgeklärt werden sollte, ob es dafür Mittel von der Städtebauförderung gibt. Außerdem sollte für den Standort beim ehem. Feuerwehrhaus noch ein WC in Massivbauweise geplant und die Kosten dafür kalkuliert werden.

Bürgermeister Bergler unterrichtet den Gemeinderat, dass es für dieses Projekt keine Mittel von der Städtebauförderung geben wird. Weiter wurde auch beim Amt für Ländliche Entwicklung bzgl. einer Förderung nachgefragt, hier wäre eine Förderung voraussichtlich erst in 5 – 6 Jahren möglich. Auch im Bereich Tourismus gibt es keine Förderung, da in diesem Bereich eine Förderung nur in Zusammenhang mit einer Gastwirtschaft möglich wäre. Eine letzte Alternative wäre nun noch eine LEADER-Förderung. Diesbezüglich wird jedoch noch auf eine Rückantwort von der zuständigen Stelle gewartet.

Vom Architekturbüro, JB Architekten ist Architekt Peter Mederer anwesend. Er verweist auf die bereits in der letzten Sitzung vorgestellten Varianten. Weiter führt er aus, dass ein WC in Massivbauweise am Standort beim ehem. Feuerwehrhaus ca. 95.000 Euro kosten würde.

Somit hat der Gemeinderat nun über nachfolgende Varianten zu entscheiden.

Variante	Standort	Kosten ca.
1a	Birgittenplatz	125.000,00 €
1b	Birgittenplatz -> Umsetzen der Birgittenstatue erforderlich	125.000,00 €
2	ehem. Feuerwehrhaus -> Massivbau	95.000,00 €

Aus den Reihen des Gemeinderates kommen folgende Fragen und Anmerkungen hierzu:

- Dorfgemeinschaft hat Mithilfe angeboten, Eigenleistung sollte wenn möglich berücksichtigt werden.

- Wer kümmert sich um die Toiletten; Toiletten müssen ganzjährig täglich verfügbar sein.
→ Brauchtumsverein hat zugesagt sich um die Toiletten zu kümmern; evtl. muss zu einem späteren Zeitpunkt jemand dafür eingestellt werden.
- Toiletten sollten nicht nur für den Verein errichtet werden.

Nach kurzer Diskussion wird folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat stimmt für die Errichtung eines Besucher WCs in Gnadenberg am Standort beim ehemaligen Feuerwehrhaus in Massivbauweise, Kosten ca. 95.000 Euro. Die Verwaltung wird beauftragt alles Notwendige in die Wege zu leiten.

Punkt 3: Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Berg – Auftragserteilung (Jahresbestellung)

Per E-Mail vom 07.03.2023 wurde von den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Berg der Ersatzbedarf von Ausrüstungsgegenständen für das Jahr 2023 gemeldet. Es wurde eine Aufforderung zur Angebotsabgabe an die entsprechenden Fachanbieter Massong (Erlangen), Chr. Weiß (Oberwiesenacker), Krümpelmann Feuerschutz GmbH (Ergolding) und Fa. Huber (Kelheim) versandt, um den wirtschaftlichsten Anbieter zu ermitteln.

Für die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Berg liegen drei angeforderte Angebote vor. Inhaltlich und technisch wurde es von Kreisbrandinspektor Klein und Kreisbrandmeister Feihl und rechnerisch von der Verwaltung geprüft. Zudem erfolgten, wie in der Aufforderung zum Angebot bereits vorbehalten, die feuerwehrtechnisch erforderlichen Änderungen und Streichungen von Positionen. Ein Anbieter wurde ausgeschlossen, da ein Großteil der angefragten Gegenstände nicht angeboten werden konnte und ein allumfassender Vergleich dadurch nicht möglich war.

Nachdem die verbleibenden beiden Anbieter nahezu vollständig angeboten haben, jedoch die Wirtschaftlichkeit in einzelnen Positionen voneinander abweicht, wurde ein Vergleich der einzelnen Positionen vorgenommen.

Da eine Kombination aus den Preisen und den Positionen der Anbieter Einsparungen mit sich bringen würden, wird empfohlen, eine Splittung der wirtschaftlichsten Positionen unter den Anbietern vorzunehmen. Kreisbrandmeister Feihl würde diese anhand von Gesichtspunkten der Güte nach durchführen.

Unter Berücksichtigung der vorgetragenen Punkte ist eine Splittung der Positionen zwischen der Fa. Massong und der Fa. Krümpelmann als wirtschaftlichste Vorgehensweise zu werten.

Die Angebotssummen nach dem Vergleich der jeweils wirtschaftlichsten Positionen belaufen sich somit auf:

Fa. Massong: ca. 11.450,13 Euro / 13.625,65 Euro brutto

Fa. Krümpelmann: ca. 14.498,85 Euro / 17.253,63 Euro brutto

Demnach beläuft sich die Gesamtsumme des ersten Teils der Jahresbestellung auf ca. 30.879,28 Euro/brutto.

Im Rahmen der Jahresbestellung wurden in diesem Jahr auch die Kosten für einlagige Schutzkleidung (10 x Schutzanzugjacke; 27 x Schutzanzuglatzhose) bei verschiedenen Firmen angefragt.

Drei Firmen haben ein Angebot abgegeben.

Das wirtschaftlichste Angebot beläuft sich auf 6.118,82 Euro/brutto (HF Sicherheitskleidung) und würde sich somit auf die o. g. Summe der Jahresbestellung aufsummieren.

Es ergäben sich Gesamtkosten für die Jahresbestellung i. H. von ca. 36.998,10 €/brutto (Vorjahr: 37.159,95 Euro/brutto).

Nach Prüfung der Angebotseinholung durch Kreisbrandinspektor Joachim Klein, Kreisbrandmeister Andreas Feihl und die Verwaltung beschließt der Gemeinderat, den Auftrag zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Berg in den jeweils wirtschaftlichsten Positionen zwischen der Fa. Massong und der Fa. Krümpelmann aufzuteilen und zu vergeben, sofern die Haushaltsansätze eingehalten werden. Mit der Lieferung der einlagigen Schutzkleidung soll die Fa. HF Sicherheitskleidung aus Vohburg a. d. Donau beauftragt werden.

Der Gemeinderat wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Lieferung ggf. noch geringfügige Änderungen vorgenommen werden, welche aber keinen Einfluss auf die grundsätzliche Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes haben.

-Gemeinderatsmitglied Alois Braun erklärt, dass er in Zukunft vorab eine Aufstellung mit den zu beschaffenden Ausrüstungsgegenständen erhalten möchte.

-Gemeinderatsmitglied Karin Zschka bittet darum, dass der Gemeinderat eine Vorausplanung über die geplanten Anschaffungen für die nächsten fünf Jahre erhält, um einen Überblick über den notwendigen Bedarf für die gemeindlichen Feuerwehren zu erhalten. Der Erste Bürgermeister sagt zu, dass die Verwaltung diesbezüglich etwas vorbereiten wird.

Punkt 4: Vollzug der Baugesetze; Bauanträge und Bauvoranfragen

a) Neubau Normamarkt mit Werbeanlagen auf dem Grundstück FINr. 734/87 der Gemarkung Loderbach in Richtheim

Der Antragsteller beabsichtigt einen NORMA-Markt im Baugebiet „Richtheim-Straßfeld“ zu errichten.

Gemäß eingereichten Planungsunterlagen hält das Bauvorhaben einen überwiegenden Teil der Festsetzungen des Bebauungsplans ein. Lediglich die Baugrenze wird auf einer Länge von 8,075 Metern im Norden (Richtung Berg) um 3 Meter überschritten. Damit würde die dort geplante Laderampe auch direkt an die Grundstücksgrenze gebaut werden. Von den Eigentümern des Nachbargrundstücks liegt jedoch eine entsprechende Abstandsflächenübernahme vor, die diese Grenzbebauung legitimieren würde. Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass gemäß Bebauungsplan im Bereich der Anlieferungszufahrt und der Laderampe eine sog. „Fläche mit Begrünungsbindung innerhalb der Baufläche“ vorgesehen ist, die durch die vorliegende Planung ersatzlos entfallen würde.

Die Verkaufsfläche ist mit 1.200 m² angegeben. Dies entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Zu entscheiden ist nun darüber, ob eine Befreiung erteilt wird. Der angrenzende Vollsortimenter benötigte bei Antragsstellung keine Befreiung. Jedoch ist aus Sicht der Verwaltung auf Grund der vorliegenden Abstandsflächenübernahme und der Gesamtkubatur des Bauvorhabens die Baugrenzenüberschreitung als geringfügig anzusehen. Insofern werden die Grundzüge der Planung nicht berührt und die Abweichung vom Bebauungsplan wäre städtebaulich vertretbar.

Die vorgesehenen 75 Stellplätze (davon 2 für Menschen mit Behinderung) genügen den Anforderungen des Landesrechts (BayBO).

Die Erschließung ist gesichert. Die Nachbarbeteiligung ist nicht vollständig. Der Eigentümer eines Nachbargrundstücks hat mit Verweis auf das Nichtvorliegen des Einklangs mit dem Bebauungsplan die Zustimmung verweigert.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen.

b) Errichtung einer Wohnanlage mit 2 Wohneinheiten auf dem Grundstück FlNr. 1713 der Gemarkung Hausheim in Kettenbach

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung einer Wohnanlage als Stahl-Profil-Konstruktion in vorgefertigter Modulbauweise. Die Stahlprofil-Konstruktion soll mit einer Aluminium-Fassade in Holzoptik verkleidet werden. Der Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt ist ein Musterhaus mit entsprechender Fassade als Beispiel beigelegt.

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im nicht überplanten Innenbereich. Demnach richtet sich die Zulässigkeit gemäß § 34 Abs. 1 BauGB nach dem Einfügen des Gebäudes in die Eigenart der näheren Umgebung.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Dorfgebiet nach § 5 BauNVO in dem die Wohnanlage allgemein zulässig ist (Zulässig sind... sonstige Wohngebäude). Das Maß der zu überbauenden Grundstücksfläche spiegelt sich im Umgebungsbereich wider.

Die Erschließung ist durch Binnenerschließung gesichert. Sollte sich diese im Rahmen der Ausführungsplanung als nicht realisierbar erweisen wäre eine Sondervereinbarung mit dem Antragsteller zu schließen. Lt. Antragsunterlagen wurden die Zustimmungen der Nachbarn erteilt.

Ein weiteres Kriterium für das Einfügen ist, dass das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden darf. Vorausgesetzt der Verkleidung in Holzoptik ist eine entsprechende Beeinträchtigung demnach nicht festzustellen.

-Gemeinderatsmitglied Norbert Nießbeck erkundigt sich, ob es sich bei den Modulen um Wohncontainer handelt. Dies wird vom Bauherrn, welcher als Zuhörer anwesend ist, bejaht. Diese werden, nach Anbringung der Holzverkleidung, nicht mehr als solche zu erkennen sein.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen. Das Landratsamt soll über die Erforderlichkeit der Verkleidung des Bauvorhabens in Holzoptik informiert werden.

c) Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage auf dem Grundstück Fl-Nr. 750 der Gemarkung Haimburg in Oberwall

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im nicht überplanten Innenbereich. Demnach richtet sich die Zulässigkeit gemäß § 34 Abs. 1 BauGB nach dem Einfügen des Gebäudes in die Eigenart der näheren Umgebung.

Die Frage nach einem Bebauungszusammenhang ist zu bejahen, da dem zur Bebauung vorgesehenen Grundstück im Westen ein bebautes Grundstück angrenzt und im Osten der Waldrand eine abschließende Zäsur darstellt.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Dorfgebiet nach § 5 BauNVO in dem die Wohnanlage allgemein zulässig ist (Zulässig sind... sonstige Wohngebäude). Das Maß der zu überbauenden Grundstücksfläche spiegelt sich im Umgebungsbereich wider.

Die Erschließung ist grundsätzlich gesichert. Das Grundstück liegt befahrbar an einer entsprechend befestigten öffentlichen Verkehrsfläche an

Hinsichtlich der Wasserver- und Abwasserentsorgung sind Sondervereinbarungen abzuschließen, in denen der Antragsteller die Kostenübernahme der Leitungsverlegungen (auch in öffentlichem Grund) erklärt.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen.

d) Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage auf dem Grundstück Fl-Nr. 750 der Gemarkung Haimburg in Oberwall

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im nicht überplanten Innenbereich. Demnach richtet sich die Zulässigkeit gemäß § 34 Abs. 1 BauGB nach dem Einfügen des Gebäudes in die Eigenart der näheren Umgebung.

Die Frage nach einem Bebauungszusammenhang ist zu bejahen, da dem zur Bebauung vorgesehenen Grundstück im Westen ein bebautes Grundstück angrenzt und im Osten der Waldrand eine abschließende Zäsur darstellt.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Dorfgebiet nach § 5 BauNVO in dem die Wohnanlage allgemein zulässig ist (Zulässig sind... sonstige Wohngebäude). Das Maß der zu überbauenden Grundstücksfläche spiegelt sich im Umgebungsbereich wider.

Die Erschließung ist grundsätzlich gesichert. Das Grundstück liegt befahrbar an einer entsprechend befestigten öffentlichen Verkehrsfläche an

Hinsichtlich der Wasserver- und Abwasserentsorgung sind Sondervereinbarungen abzuschließen, in denen der Antragsteller die Kostenübernahme der Leitungsverlegungen (auch in öffentlichem Grund) erklärt.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen

e) Antrag auf Vorbescheid: Neubau einer Lagerhalle auf dem Grundstück FlNr. 430 der Gemarkung Oberölsbach in Unterölsbach

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im nicht überplanten Innenbereich. Demnach richtet sich die Zulässigkeit gemäß § 34 Abs. 1 BauGB nach dem Einfügen des Gebäudes in die Eigenart der näheren Umgebung.

Hinsichtlich der Art der Bebauung stellt sich das Gebiet als faktisches Dorfgebiet nach § 5 BauGB dar. In einem Dorfgebiet sind nicht wesentlich störende Gebäude von Gewerbebetrieben allgemein zulässig. Betreffend des Maßes der baulichen Nutzung fragt die Antragstellerin an, ob die Halle mit einer maximalen Traufseite von 5,75 Meter errichtet werden darf. Hier ist festzustellen, dass eine Lagerhalle im Umgriffsbereich eine Traufseite von 4,51 Metern aufweist. Das beantragte Vorhaben demnach in diesem Punkt aus dem bestehenden Beurteilungsrahmen fallen. Im Hinblick auf die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll (ca. 40 %) reiht sich das Bauvorhaben wiederum in den Umgebungsbestand ein (teilweise > 50 %)

Die Nachbarbeteiligung wurde nicht durchgeführt.

Der Bereich befindet sich im Überschwemmungsgebiet der Schwarzach.

Die immissionsrechtliche sowie die wasserwirtschaftliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens am Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Lagerhalle auf diesem Grundstück grundsätzlich genehmigungsfähig erscheint. Jedoch „sprengt“ die angefragte Traufhöhe von 5,75 Meter den bestehenden Rahmen vergleichbarer Referenzobjekte, sodass eine Zustimmung u. a. auf Grund von nachbarschützenden Belangen nicht empfohlen wird. Die Antragstellerin könnte darauf hingewiesen werden, dass bei einer Traufhöhe von ca. 4,50 Meter eine Zustimmung in Aussicht gestellt wird.

Der Gemeinderat versagt dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen. Die Antragstellerin soll über die Versagung informiert werden. Ebenso soll sie darüber informiert werden, dass das Referenz-Traufmaß in diesem Bereich derzeit 4,51 Meter beträgt und eine Zustimmung bis zu diesem maximalen Traufmaß in Aussicht gestellt wird.

-Gemeinderatsmitglied Alois Braun bittet darum bei der Antragstellerin nachzufragen, was in der Lagerhalle gelagert werden soll.

f) Sanierung einer landw. Scheune und Stallung auf dem Grundstück FINr. 70 der Gemarkung Sindlbach in Sindlbach

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im nicht überplanten Innenbereich. Demnach richtet sich die Zulässigkeit gemäß § 34 Abs. 1 BauGB nach dem Einfügen des Gebäudes in die Eigenart der näheren Umgebung.

Hinsichtlich der Art der Bebauung stellt sich das Gebiet als faktisches Dorfgebiet nach § 5 BauNVO dar. In einem solchen Gebiet ist die landwirtschaftliche Scheune und Stallung allgemein zulässig (Zulässig sind... Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe bzw. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe).

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung fügt sich das Bauvorhaben in die Umgebungs- bzw. Bestandsbebauung ein, da lt. Antragsunterlagen der teilweise abgebrochene Bestand die gleiche Höhe aufweist, wie die Gebäulichkeit im vorliegenden Bauantrag.

Die verkehrstechnische Erschließung ist gesichert. Lt. Antragsunterlagen wird keine Wasserver- und auch keine Abwasserentsorgung benötigt.

Die Nachbarbeteiligung ist nicht vollständig. Die Zustimmung eines Nachbarn wurde nicht erteilt.

Da in den Grundrissplänen ein „Schweinestall“ eingetragen ist, soll das Landratsamt (Immissionsrecht) gebeten werden, hier eine Umgebungsverträglichkeit zu prüfen.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen.

g) Anbau an eine bestehende Halle für Büro auf dem Grundstück FINr. 70 der Gemarkung Sindlbach in Sindlbach

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im nicht überplanten Innenbereich. Demnach richtet sich die Zulässigkeit gemäß § 34 Abs. 1 BauGB nach dem Einfügen des Gebäudes in die Eigenart der näheren Umgebung.

Hinsichtlich der Art der Bebauung stellt sich das Gebiet als faktisches Dorfgebiet nach § 5 BauNVO dar. In einem solchen Gebiet ist der Anbau an eine bestehende Halle für ein Büro allgemein zulässig (Zulässig sind... sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe).

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung fügt sich das Bauvorhaben in die Umgebungs- bzw. Bestandsbebauung ein.

Die Erschließung ist durch Bestand gesichert.

Die Nachbarbeteiligung wurde nicht durchgeführt.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen.

h) Tektur zu BV 29-2022: Errichtung einer Produktions- und Lagerhalle für Kartonagen auf den FINrn. 2246/6 und 2246/7 der Gemarkung Berg im Gewerbegebiet Meilenhofen

Hinsichtlich der bereits genehmigten Planung gibt es kaum Ergänzungen bzw. Änderungen. Der Bürotrakt wird um ein Geschoss aufgestockt (nun auf Höhe der Produktionshalle). Eine Transformatorstation soll im Südosten des Grundstücks errichtet werden (ca. 1x1m). Eine Entwässerungsrinne wurde eingeplant.

Die nötigen Befreiungen wurden bereits beim damaligen Bauantrag erteilt.

Der Gemeinderat erteilt der Tektur das gemeindliche Einvernehmen.

i) Antrag auf Vorbescheid: Errichtung eines Naturkindergartens mit Spiel- und Aufenthaltsbereich auf dem Grundstück FINr. 447 der Gemarkung Sindlbach

Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB fällt das Bauvorhaben grundsätzlich unter die Gruppe der privilegierten Bauvorhaben die wegen ihrer besonderen Anforderungen an die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Jedoch liegt das Bauvorhaben im Landschaftsschutzgebiet „Sindlbachtal“. Eine Befreiung von der Verordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Sindlbachtal“ wird vom Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. geprüft.

Die verkehrstechnische Erschließung ist gesichert. Die Wasserversorgung soll über befüllbare Wassertanks erfolgen.

Die Toiletten sollen als Komposttoiletten im Trennsystem ausgeführt werden. Lt. Antragsunterlagen sollen die Abwässer in einen Abwasserauffang geleitet und anschließend der örtlichen Kläranlage zugeführt werden. Hierzu ist festzustellen, dass das Grundstück abwassertechnisch nicht erschlossen ist. Im Rahmen eines späteren Baugenehmigungsverfahrens ist demnach eine Sondervereinbarung bzgl. eines Kanalanschlusses abzuschließen; sollte dies unwirtschaftlich oder nicht gewünscht sein, ist eine geordnete Abwasserentsorgung nachzuweisen.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist eine geordnete Abwasserentsorgung nachzuweisen.

j) Bauangelegenheiten in laufender Verwaltung (Gemeinderat zur Kenntnis)

Lfd. Nr.	Bauvorhaben	Einvernehmen erteilt
27-2023	Neubau einer 2-gruppigen Kindertagesstätte auf dem Grundstück FINr. 119 der Gemarkung Stöckelsberg in Stöckelsberg	ja
31-2023	Neubau einer Maschinen- und Mehrzweckhalle (Reithalle), Pferdestall, Pferdeliegehalle mit Lager auf dem Grundstück FINr. 704 der Gemarkung Loderbach in Riebling	ja
32-2023	Neubau einer 6-gruppigen Kindertagesstätte in Berg auf den Grundstücken FINrn. 1743/1 und 1743/2 der Gemarkung Berg in Berg	ja
35-2023	Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung: Neubau eines Flachdachcarports in Holzbauweise auf dem Grundstück FI-Nr. 52/7 der Gemarkung Sindlbach in Sindlbach	ja

Punkt 5: Antrag der SÜDWERK Energie GmbH auf Einbeziehung der nördlichen Teilfläche der FINr. 219 der Gemarkung Stöckelsberg in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Stöckelsberg-Nord“ bei gleichzeitigem Entfall der FINr. 548 der Gemarkung Stöckelsberg (vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Stöckelsberg-Nordost 1)

Mit Schreiben vom 15. Mai 2023 stellte die Fa. SÜDWERK die Anfrage die mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. Januar 2023 zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorgesehene Fläche mit der FINr. 219 der Gemarkung Stöckelsberg um 2,91 ha nach Norden vergrößern zu dürfen und im Gegenzug die in gleicher Gemeinderatssitzung zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorgesehene Fläche mit der FINr. 548 der Gemarkung Stöckelsberg mit 2,55 ha entfallen zu lassen.

Lt. Anfrage würde durch die gewünschte Einbeziehung eine Zersiedelung der Landschaft vermieden werden und zum anderen ist die Bebauung einer einzelnen, zusammenhängenden Fläche natürlich wirtschaftlicher.

Nach Ansicht der Verwaltung würde eine Zusammenlegung der Flächen durchaus Sinn ergeben, u. a. auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Photovoltaik-Fläche im Norden von Stöckelsberg hinter einer natürlichen Geländeerhebung zum Liegen kommen würde.

Ein Modul im Energie-Atlas Bayern ermöglicht es, Photovoltaik-Freiflächenanlagen dreidimensional darzustellen und die Auswirkungen einzelner Flächen aus der Luft und auch aus der Bodenperspektive zu betrachten.

Die Module wären lt. Energie-Atlas vom nördlichen Ortsausgang von Stöckelsberg aus nicht zu sehen. Eine Simulation hat ergeben, dass die Modulflächen erst ab ca. 4,5 – 4,75 Metern Höhe z. T. sichtbar wären.

Um der Entscheidung des Gemeinderates aus der Sitzung am 17.11.2022 Rechnung zu tragen (die Fläche der mit Modulen überplanten Fläche in der Gemarkung Stöckelsberg darf 18,75 ha nicht überschreiten) sollte die an anderer Stelle wegfallende Modulfläche von 2,55 ha 1:1 (und nicht mit 2,91 ha) im Norden angegliedert werden, sofern dies der Gemeinderat so entscheidet. Die Restfläche könnte z. B. für Ausgleichs- oder Eingrünungsmaßnahmen verwendet werden.

-Gemeinderatsmitglied Markus Mederer weist daraufhin, dass die neue Fläche im Bereich des Segelflugplatzes liegt und dass das zuständige Luftamt verständigt werden soll. Ferner erklärt er, dass bislang keiner der Betreiber eine Bürgerbeteiligung angeboten habe. Die Betreiber sollten deswegen von der Verwaltung nochmals darauf hingewiesen werden, dass eine Bürgerbeteiligung unbedingt angeboten werden muss.

Der Gemeinderat beschließt, dass der Geltungsbereich des Sondergebiets „Photovoltaik-Freiflächenanlage Stöckelsberg-Nord 1“ (FINr. 219, Gmkg. Stöckelsberg) - vorausgesetzt des Wegfalls des Sondergebiets „Photovoltaik-Freiflächenanlage Stöckelsberg-Nordost 1“ (FINr. 548, Gmkg. Stöckelsberg) – um 2,55 ha Modulfläche in Richtung Norden erweitert wird.

In einer der nächsten Sitzungen soll der Aufstellungsbeschluss hierzu gefasst werden. Der Aufstellungsbeschluss in Hinblick auf die wegfallende Fläche soll sodann aufgehoben werden.

Punkt 6: Behandlung der Anregungen aus den Bürgerversammlungen 2023

Bürgermeister Bergler geht auf die aus der Bürgerschaft vorgebrachten Anregungen und Fragen bei den im Mai stattgefundenen Bürgerversammlungen ein.

Kopien der entsprechenden Protokolle der einzelnen Bürgerversammlungen haben die Mitglieder des Gemeinderates bereits mit der Sitzungsladung erhalten.

Der Erste Bürgermeister erklärt, dass nach Rücksprache mit der Verwaltung alle Themen, welche den Bauhof betreffen bzw. die in die nächste Verkehrsschau aufgenommen werden sollen, bereits weitergegeben wurden und in den nächsten Wochen abgearbeitet werden.

Auf nachfolgende Anträge und Anregungen geht der Bürgermeister näher ein:

Bürgerversammlung Altgemeinde Stöckelsberg:

- Wurde bereits über eine gemeindliche Zisterneninstallation nachgedacht.
 - ➔ Aktuell gibt es Zisternenförderung.
 - ➔ Derzeit gibt es keine gemeindlichen Zisternen. Gemeindliche Zisternen evtl. bei neuen Projekten berücksichtigen.
 - ➔ Evtl. sollte Zisternenförderung gestrichen werden und stattdessen ein Zisternenzwang eingeführt werden. Trockene Perioden nehmen zu.
- Antrag auf digitalen Chatroom als Plattform für Echtzeit-Diskussionen der Bürger untereinander. Vgl. Facebook, Messenger-Dienste mit Gruppenfunktion wie Whatsapp, Telegram oder Discord. Evtl. zusätzlich einen Mängelmelder auf der Homepage integrieren.
- Diskussion zu Zone 30: Generell großes Thema; 95% fahren ordentlich. 5% sind meist Einheimische.

Bürgerversammlung Altgemeinde Hausheim:

- Feldkreuz bei Grundstück -> Sanierung?
- Empfehlungen von Stefan Blomeier an den Gemeinderat.
 - ➔ Der Gemeinderat solle nochmal nachdenken, ob man nicht auf die Ortsumfahrung verzichten könne. Die Umfahrung gehe durch Kulturlandschaft, welche erhalten bleiben sollte.
 - ➔ Stattdessen solle ein Lärmaktionsplan ins Leben gerufen werden. Dieser würde evtl. die Möglichkeit von Tempo 30 auf der Ortsdurchfahrt schaffen (vgl. Inning am Ammersee; Lärmaktionsplan gegen STVO)
 - ➔ Die Lärmbelastung kann errechnet werden
 - ➔ Lärmaktionsplan würde ca. 30.000 € kosten
 - ➔ Evtl. Testphase mit Tempo 30, halbjährige Initiative „Lebenswerte Städte“
 - ➔ Trotz Straßensperrung sind viele Autos weiterhin durch Berg gefahren

Bürgerversammlung Altgemeinde Loderbach:

- Was tut die Gemeinde, um Wohnraum zu schaffen? Wie wird das Leben in der Gemeinde zukünftig
- Die Stadt Neumarkt baut Sozialwohnungen. Macht Berg das auch?
→ Sozialer Wohnungsbau sollte evtl. geplant werden, da es derzeit hohe Fördermöglichkeiten durch den Freistaat Bayern gibt.
- Wie stellt sich die Gemeinde die nächsten 20 – 30 Jahre Entwicklung vor?
- Was unternimmt die Gemeinde in Richtung Klimaneutralität?

Bürgerversammlung Altgemeinde Sindlbach:

- Spielplatz Langenthal -> Klärung, ob es Kinder in Langenthal gibt
- Kriegerdenkmal: Überarbeiten, Baum wird immer höher

Bürgerversammlung Altgemeinde Oberölsbach:

- Wie ist der Stand zur Verkehrsentlastung in Oberölsbach?
- Kinderspielflächen mit Bäumen bepflanzen

Bürgerversammlung Altgemeinde Berg:

- Tempo 30 bei Ortsdurchfahrt Berg. Beitritt Bündnis „Lebenswerte Städte und Gemeinden“ geht in den Gemeinderat.
→ Gemeinde Berg ist dem Bündnis bereits beigetreten.

Weiter verweist Bürgermeister Bergler noch auf den Antrag eines Bürgers zwecks Förderprogramm für Balkonsolaranlagen. Er teilt mit, dass in der nächsten Gemeinderatssitzung die Klimaschutzbeauftragte des Landkreises Neumarkt, Frau Kimmich, anwesend sein wird und dieses Thema dann angesprochen wird.

Die o. a. Themen werden - sofern erforderlich - in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen nochmals thematisiert werden.

Punkt 7: Kindertagesstätten Berg & Stöckelsberg - Vergabe der Bauleistungen für die öffentlichen Erschließungsarbeiten (Schmutz- & Regenwasserkanäle und Wasserleitungen)

Für die Umsetzung der beiden Kindertagesstätten in Berg und Stöckelsberg ist die öffentliche Erschließung der Grundstücke für die Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung seitens der Gemeinde Berg noch herzustellen.

Es wurden 3 Firmen im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung zu Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Die Abgabe der Angebote erfolgte zum 03.06.2023

	Angebotssumme	Nachlass	Angebotssumme	Differenz	Differenz
Fuchs - Mühlhausen	76.257,41 €	3%	73.969,69 €		
Firma A	74.811,30 €	0%	74.811,30 €	841,61 €	1,14%
Firma B	75.488,35 €	0%	75.488,35 €	1.518,66 €	2,03%

Der wirtschaftlichste Bieter ist die Firma Fuchs aus Mühlhausen, die bereits den Auftrag als Generalübernehmer für den Neubau der beiden Kindertagesstätten erhalten hat.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen die Erschließungsarbeiten für die öffentlichen Grundstücksanschlüsse an die Firma Fuchs aus Mühlhausen mit einer Auftragssumme von 73.696,69 € zu vergeben.

Hinweis:

Die Kosten für die Erschließungsmaßnahme werden sich voraussichtlich um zirka 25.000 € reduzieren, da eine Umplanung für die Verlegung des Regenwasserkanals möglich ist.

Der Gemeinderat erteilt der Firma Fuchs aus Mühlhausen den Auftrag für die Erschließungsarbeiten (Schmutz- & Regenwasserkanäle und Wasserleitungen) der beiden neugeplanten Kindertagesstätten in Berg und Stöckelsberg mit einer Auftragssumme in Höhe von 73.696,69 €

Punkt 8: Sindlbach: Sanierungsarbeiten im Mühlweg (Vergabe)

Die Arbeiten umfassen im Wesentlichen:

Sanierung der Wasserleitung

- Herstellung einer Wasserleitung DN 100 mm auf einer Länge von 130 m
- Erneuerung bzw. Neuerstellung von 6 Grundstücksanschlüssen
- Einbau von 3 Unterflurhydranten

Sanierung der Kanalleitungen (Ableitung von Schmutzwasser in Vorfluter)

- Herstellung eines Freispiegelkanals DN 200 mm auf einer Länge von 40 m
- Erstellung von 2 Einsteigschächten und eines Pumpschachtes
- Herstellung einer Druckwasserpumpleitung DN 63 mm mit einer Länge von 100 m

Straßenwiederherstellungsarbeiten

- Erneuerung des Asphaltbelages mit einer Gesamtfläche von 500 m²
- Teilweise Erneuerung der Fahrbahneinfassungen und der Straßenabläufe auf einer Länge von zirka 40 m

Die Kostenberechnung basiert auf den Einheitspreisen des Leistungsverzeichnisses vom Gewerbegebiet Meilenhofen „An der Haimburger Straße – Erweiterung II“ und könnte freihändig als Erweiterungsauftrag an die Firma Strabag aus Regensburg vergeben werden.

Der Auftrag beinhaltet folgende Teilgewerke:

Sanierung Wasserleitung ohne Straßenwiederherstellung	119.422,95 €
Sanierung Kanalleitung ohne Straßenwiederherstellung	77.586,89 €
Sanierung Straße	44.480,47 €
	<hr/>
	241.490,32 €

Die Sanierungskosten für die Kanalleitungen in Höhe von 77.586,89 € könnten entfallen, wenn eine „Umbindung“ des bestehenden Oberflächenkanals auf den angrenzenden Mischwasserkanal auf einem Privatgrundstück erfolgen kann.

Der Auftrag wird an die Firma Strabag aus Regensburg mit einer Gesamtsumme von 241.490,32 € mit der Zusatzvereinbarung, dass das Gewerk für die Sanierung der Kanalleitung in Höhe von 77.586,89 € ggf. nicht zu Ausführung kommt, vergeben.

Punkt 9: Neubau und Sanierung Rathaus II – Vergaben

Im Ausschreibungsumfang ist die gesamte Möblierung der Bücherei im Erdgeschoss, mit Regalen, Ausgabetheke, Bürobereich als Festeinbauten und mobile Regale enthalten. Zudem sind die Garderobenwägen und die Teeküche im EG Teil des Leistungsumfangs.

Die Ausführung der Möbel erfolgt in Fichte 3-Schichtplatten, Eiche-Dickfurnier auf Vollspann, sowie Eiche massiv für die Sockel.

Insgesamt haben 11 Firmen die Vergabeunterlagen angefordert.

Zum Zeitpunkt der Submission am 07.06.2023 lagen der Gemeinde 4 Angebote mit folgender Reihenfolge vor.

	Angebotssumme brutto	Differenz	Differenz
Lämmlein - Stein	92.967,46 €		
Firma A	107.656,92 €	14.689,46 €	15,80%
Firma B	162.932,42 €	69.964,96 €	75,26%
Firma C	180.683,65 €	87.716,19 €	94,35%

Insgesamt sind für die Ausstattung 148.190,70 € in der Kostenberechnung enthalten. In der Ausschreibung fehlen aber noch die Ausstattungsteile im Bereich der Verwaltung (Sozialraum etc.). Für den jetzt ausgeschriebenen Teil lag die Kostenschätzung bei zirka 100.000 €.

Der Auftrag für die Schreinerarbeiten für die Ausstattung der Bücherei mit Teeküche im EG wird an die Firma Lämmlein aus Stein mit einer Bruttoauftragssumme von 92.967,46 € vergeben.

Hinweis:

Derzeit sind bereits 91,86 % der Gewerke ausgeschrieben und vergeben worden. Die Auftragssumme der Baugewerke liegt bei insgesamt 3.607.934,13 € und ist um 379.961,50 € , d. h. um 11,77 % über der Kostenberechnung.

Punkt 10: Bekanntgaben der Verwaltung, Anfragen der Gemeinderatsmitglieder und Verschiedenes

a) Bürgermeister Peter Bergler informiert, dass die Gemeinde Berg für die Klassenfahrten der Klassen 4a und 4b der Schwarzachtal-Grundschule Berg je einen Zuschuss von 350 Euro gewährt hat.

b) Weiter erklärt er, dass die Einladung zum Jubiläum der Bläusersinfonie Berg am 14. und 15. Juli 2023 jedem Gemeinderat per E-Mail zugestellt wurde. Es wäre schön wenn ein Teil der Gemeinderatsmitglieder daran teilnehmen würde.

c) Im Anschluss daran weist er noch auf das Bürgerfest, welche vom 07.07. – 09.07.2023 stattfinden wird hin. Zweiter Bürgermeister Christian Lehmeyer erklärt, dass die Vorbereitungen laufen und es bislang keine Probleme gäbe.

d) Außerdem teilt Bürgermeister Bergler mit, dass die Haushaltssitzung voraussichtlich am Donnerstag, den 27.07.2023 stattfinden wird. Die Vorbesprechung sowie eine Klausurtagung zu den Themen Photovoltaikanlagen und Umsetzung der Friedhofsstudie soll am 11.07.2023 stattfinden. Eine separate Einladung hierzu folgt.

e) Abschließend unterrichtet er den Gemeinderat, dass die Gemeinde Berg zu den sachlichen Teilflächennutzungsplänen „Windenergie“ der Marktgemeinden Lauterhofen und Postbauer-Heng keine Einwände erhoben hätte. Für die Gemeinde Pilsach liegt ebenfalls ein Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ vor. Auch gegen diesen sollen seitens der Gemeinde Berg keine Einwände vorgetragen werden.

f) Gemeinderatsmitglied Alois Sichert informiert, dass wegen der Umleitung „Dillberg – Hausheim“ einige Landwirte nur über Umwege zu ihren Waldflächen gelangen. Eventuell kann das Verbotsschild um ein paar Meter versetzt werden.

g) Weiter teilt Gemeinderat Sichert mit, dass am Spielplatz in Hausheim ein Podest zerstört wurde. Die Sportfreunde Hausheim werden das Podest erneuern. Er bittet die Gemeinde Berg die Materialkosten für den Neubau des Podestes zu übernehmen. Die sagt der Erste Bürgermeister zu.

h) Dritter Bürgermeister Norbert Nießbeck erklärt, dass in den letzten Wochen in Zusammenarbeit mit Schule und Wasserwacht bei den 4. Klassen Schwimmbzeichen abgenommen wurden. Er bittet den Ersten Bürgermeister um Übernahme der Kosten in Höhe von ca. 50 Euro für die Schwimmbzeichen. Dies sagt der Erste Bürgermeister zu. Wenn möglich soll der Erste Bürgermeister auch bei der Übergabe der Schwimmbzeichen vor Ort sein. Den genauen Termin wird Dritter Bürgermeister Norbert Nießbeck der Verwaltung mitteilen.

i) Gemeinderatsmitglied Daniel Dengler teilt mit, dass sich im Eingangsbereich des Friedhof Gnadenberg das Pflaster erheblich abgesenkt habe. Er bittet den Bauhof darum sich dies näher anzuschauen, um die Ursache herauszufinden.

j) Gemeinderatsmitglied Michael Hierl bittet darum, das „Privatweg- Schild“ in Sindlbach beim Zugang zum Friedhof zu entfernen, da die Gemeinde den Weg ja zwischenzeitlich erworben hat. Weiter bittet er darum, das Ortsschild in Bischberg zu erneuern. Dies sei der Wunsch einiger Bischberger Bürger.

k) Ferner weist Gemeinderat Michael Hierl noch daraufhin, dass in der Bischberger Hauptstraße das Bankett erneuert werden müsste.

l) Gemeinderatsmitglied Markus Mederer überreicht dem Ersten Bürgermeister einen Brief von Bürgern aus Stöckelsberg, welche auf der Suche nach einem Bauplatz in Stöckelsberg sind.

m) Gemeinderatsmitglied Simon Lehmeyer erkundigt sich nach dem Sachstand eines Antrags auf Freiflächen-PV-Anlagen aus Oberölsbach. Hierzu teilt Bürgermeister Bergler mit, dass der Antrag in der Verwaltung vorliegt.

n) Zweiter Bürgermeister Christian Lehmeyer unterrichtet den Gemeinderat, dass im Ortsteil Sindlbach, wenn von der Ringstraße in die Bischberger Straße abgelenkt wird, ein Stromkasten die Sicht nach links behindert. Vor allem ältere Mitbürger hätten an dieser Stelle Probleme. Eventuell sollte dieser Bereich einmal näher angeschaut werden und ggf. ein Spiegel angebracht werden.

o) Gemeinderatsmitglied Alois Braun erkundigt sich nach dem Sachstand zur Ausbesserung des roten Belages vor der Kindertageseinrichtung „AWO Schatzinsel“. Ingenieur Birgmeier erklärt, dass der Belag ausgebessert werden soll. Es muss jedoch erst ein Termin vereinbart werden, da die zuständi-

ge Baufirma dafür saubere Arbeitsgeräte braucht, um den roten Asphalt einzubauen. Einfacher wäre es, wenn ein schwarzer Belag eingebaut würde. Gemeinderat Alois Braun betont, dass er einen roten Belag für zwingend erforderlich hält. Die Bodenschwellen sollten seiner Meinung nach jedoch entfernt werden, da diese nur eine Behinderung seien.

p) Gemeinderatsmitglied Markus Mederer erkundigt sich nach dem Stand des Bodengutachtens für den Friedhof in Oberrohrstadt. Hierzu teilt Ingenieur Birgmeier mit, dass leider immer noch kein Ergebnis vorliegt, jedoch in den nächsten Wochen damit gerechnet wird.

q) Der Erste Bürgermeister informiert, dass für die Schule Wasserspender bestellt wurden. Die Kosten dafür betragen 3.799 Euro.

r) Außerdem teilt Bürgermeister Bergler mit, dass die Termine für die Gemeinderatssitzungen im Oktober und November angepasst wurden. Der Gemeinderat wurde bereits per E-Mail über die geänderten Termine informiert.

Punkt 11: Antrag des SC Oberölsbach e.V. auf erneute Erhöhung der Förderobergrenze für das Vorhaben „Neubau einer Sporthalle auf Grundstück Fl.Nr. 536, Gemarkung Oberölsbach, in Unterölsbach“

hier: Abweichung von den „Richtlinien der Gemeinde Berg zur Förderung des Sports - Investitionsförderung“ bezüglich der Begrenzung der förderfähigen Summe (Kappungsgrenze) – Einzelfallentscheidung

Mit Schreiben vom 19.06.2023 beantragt der SC Oberölsbach e.V. eine nochmalige Anhebung der Förderobergrenze von 3 Millionen Euro auf 4 Millionen Euro für das Vorhaben „Neubau einer Sporthalle auf Grundstück Fl.Nr. 536, Gemarkung Oberölsbach, in Unterölsbach“.

Begründet wird dieser Antrag mit den in den letzten Jahren immens gestiegenen Baukosten. Daher haben bereits der Freistaat Bayern und infolgedessen auch der Bayerische Landessportverband (BLSV) sowie der Landkreis Neumarkt zum 01.01.2023 ihre Förderobergrenzen für den vereinseigenen Sportstättenbau erhöht. Diese liegen nach den Berechnungen des Planungsbüros JB Architekten und dem BLSV für die vom SC Oberölsbach geplante Einfachturnhalle bei 4.102.986 Euro.

Daher beantragt der SCO die Anhebung der Förderobergrenze auf nunmehr 4 Millionen Euro.

Von Seiten des SCO wird in diesem Schreiben ferner darauf hingewiesen, dass - wie in der Vergangenheit auch - versucht wird, die Kosten durch Eigenleistung und die Unterstützung örtlicher Firmen möglichst gering zu halten, aber für die Planungssicherheit und die Durchführung des Projekts die erneute Erhöhung der Kappungsgrenze auf 4 Millionen Euro von entscheidender Bedeutung wäre.

Hierzu ist festzustellen:

In der Sitzung am 30.07.2020 hat der Gemeinderat im Rahmen der Neufassung der „Richtlinien der Gemeinde Berg zur Förderung des Sports - Investitionsförderung“ beschlossen, in Anlehnung an die Förderobergrenzen des BLSV, die Kappungsgrenze auf 2,5 Millionen Euro anzuheben. Das heißt, die förderfähige Summe wurde auf 2,5 Millionen Euro begrenzt (= Kappungsgrenze).

In der Sitzung am 31.03.2022 hat der Gemeinderat eine Abweichung von den „Richtlinien der Gemeinde Berg zur Förderung des Sports - Investitionsförderung“ bezüglich der Begrenzung der förderfähigen Summe (Kappungsgrenze) beschlossen und somit entsprechend dem Antrag des SC Oberölsbach e.V. vom 21.03.2022 auf Begrenzung der förderfähigen Summe für das Vorhaben „Neubau einer Sporthalle auf Grundstück Fl.Nr. 536, Gemarkung Oberölsbach, in Unterölsbach“ auf 3 Millionen Euro (Kappungsgrenze) zugestimmt.

Aufgrund der Erhöhung der Förderobergrenzen für den vereinseigenen Sportstättenbau durch den Freistaat Bayern und infolgedessen auch durch den Bayerischen Landessportverband sowie des Landkreises Neumarkt beschließt der Gemeinderat - in Abweichung zu der in Nr. 6 in den „Richtlinien der Gemeinde Berg zur Förderung des Sports - Investitionsförderung“ enthaltenen Kappungsgrenze von 2,5 Millionen Euro und der am 31.03.2022 beschlossenen Kappungsgrenze von 3 Millionen Euro - für das Vorhaben „Neubau einer Sporthalle auf Grundstück Fl.Nr. 536, Gemarkung Oberölsbach, in Unterölsbach“ des SC Oberölsbach e.V. die förderfähige Summe auf nunmehr 4 Millionen Euro zu begrenzen (Kappungsgrenze).

gez.
Bergler
1. Bürgermeister

gez.
Weizer
Schriftführerin